



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**  
Herrn



G7 GERMANY  
2022

Referat 123

Justizariat; IFG-Koordination; Be-  
hördlicher Datenschutz, Beschwer-  
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

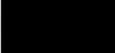
TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem**  
**Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, . Mai 2022

AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 088 und  
NA 089

BEZUG Ihre Anfragen vom 23. April 2022

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mails vom 23. April 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Infor-  
mationsfreiheitsgesetzes (IFG) folgende Informationen:

mit E-Mail 23.04.2022 16:02 Uhr

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Alle Informationen, Niederschriften, Dokumente, Aufzeichnungen, Handrei-  
chungen, Gesprächsnotizen und alle vorhandenen Informationen, die zur  
Entscheidung geführt haben, die von der deutschen Waffenindustrie bereit-  
gestellte Liste möglicher Waffen um die so genannten schweren Waffen zu  
kürzen.“*

mit E-Mail 23.04.2022 16:08 Uhr

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*sämtliche Dokumente und Informationen sowie Notizen, Aufzeichnungen, die zur Ablehnung des Lieferns schwerer Waffen an die Ukraine geführt haben.“*

Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen Entscheidung zu verbunden.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Gründe:**

##### **I.**

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern keine Ausschlussgründe entgegenstehen.

Vorliegend kann offenbleiben, ob antragsgegenständliche Informationen im Bundeskanzleramt überhaupt vorhanden sind. Dem von Ihnen beantragten Informationszugang stünden jedenfalls die Ausschlussgründe des §§ 3 Nr. 1b, Nr. 1c, Nr. 2, Nr. 3b und 4 Abs. 1 IFG entgegen.

#### **§ 3 Nr. 1b IFG Schutz militärischer und sonstiger sicherheitsempfindlicher Belange der Bundeswehr**

Dem Informationszugang stünde der Schutz militärischer und sonstiger sicherheitsempfindlicher Belange der Bundeswehr, § 3 Nr. 1b IFG, entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange militärischer und sonstiger sicherheitsempfindlicher Belange der Bundeswehr haben kann. Militärische Belange der Bundeswehr sind alle Angelegenheiten, die i.S.d. Art. 87a GG

die Aufstellung und den Einsatz der Streitkräfte betreffen. Als sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr sind auch zivile Sachverhalte einzuordnen, soweit sie die Qualität eines sicherheitsempfindlichen Belangs aufweisen.

Es liegt auf der Hand, dass der Zugang zu etwaigen antragsgegenständlichen Informationen – im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Abgabe schwerer Waffen – solche nachteiligen Auswirkungen haben kann. Solche Informationen könnten Rückschlüsse auf Ausstattungskonzept und Bedarfe und damit die Wehrfähigkeit der Bundeswehr zulassen. Damit könnten auch etwaige Ansatzpunkte für Gefährdungen offenlegt werden.

### **§ 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG Schutz der Belange der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit**

Dem Informationszugang stünde ferner der Schutz der Belange der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit, § 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG, entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann oder wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Mit den Belangen der inneren und äußeren bzw. öffentlichen Sicherheit werden die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit) geschützt. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang und grundlegender Bedeutung wie Leib, Leben und Freiheit von Personen. Der Anspruch auf Informationszugang ist schon dann ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut haben oder das Bekanntwerden das Schutzgut gefährden kann.

Die Zugänglichmachung von etwaigen Informationen im Sinne Ihres Antrages kann solche nachteiligen Auswirkungen haben. Auf die Ausführungen oben wird Bezug genommen. Mit der Offenlegung von Informationen in Verbindung mit der Entscheidung über eine Lieferung oder Nichtlieferung schwerer Waffen an die Ukraine könnten auch etwaige Ansatzpunkte für Gefährdungen für die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen offenlegt werden.

### **§§ 3 Nr. 1 b, 4 Abs. 1 IFG Schutz der Beratungen von Behörden und behördlicher Entscheidungsprozesse und Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung**

Dem Informationszugang stünde schließlich auch der Schutz behördlicher Beratungen bzw. des behördlichen Entscheidungsprozesses, §§ 3 Nr. 3 lit. b, 4 Abs. 1 IFG entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt oder der Erfolg behördlicher Maßnahmen oder Entscheidungen vereitelt werden würde.

Geschützt ist dabei nicht nur der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden, sondern auch innerhalb einer Behörde (vgl. u.a. VG Berlin, Urteil vom 09.06.2011, Az. VG 2 K 46/11). Zweck dieser Vorschriften ist es, eine ungestörte Willensbildung zu gewährleisten. Unterschiedliche Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten müssen intern geäußert und verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten abgewogen werden können, ohne dass die befassten Stellen befürchten müssen, dass ihr interner Abstimmungsprozess öffentlich wird (vgl. Schoch, IFG, § 4 Rn. 11 ff, 2. Auflage 2016). Dieser Prozess soll durch eine etwaige Offenlegung der einzelnen Beiträge und Meinungsbekundungen nicht beeinträchtigt werden. Dabei können der Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen und das daraus folgende Verbot der Offenlegung von Beratungsinterna auch über den Abschluss des laufenden Verfahrens hinausreichen.

Eine Zugänglichmachung von etwaigen Informationen im Sinne Ihres Antrages ließe Rückschlüsse auf interne Abläufe und die Meinungsbildung innerhalb des

Bundeskanzleramtes und der Bundesregierung und die Vorbereitung von Planungsentscheidungen, insbesondere in Krisensituationen zu. Dies wiederum könnte dazu führen, dass der unbefangene, freie Meinungs- und Entscheidungsaustausch innerhalb der Bundesregierung, mit dem Ziel der Gewährleistung einer effektiven, funktionsfähigen und neutralen Entscheidungsfindung in dieser Form, insbesondere bei künftigen ähnlich gelagerten Krisensituationen nicht mehr stattfinden könnte.

Dieses berechnete schutzwürdige Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, der einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt, wird zudem garantiert durch den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Ausschlussgrund des **Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung**.

## II.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.

Elektr. gez. [REDACTED] 05/05